

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die 15. Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL): Änderung der Anlage 1 (DMP Diabetes mellitus Typ 2)

Vom 17. Januar 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Januar 2019 beschlossen, die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Zusammenführung der Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f Absatz 2 SGB V (DMP-Anforderungen-Richtlinie/DMP-A-RL) in der Fassung vom 20. März 2014 (BAnz AT 26.06.2014 B3; BAnz AT 26.08.2014 B2), zuletzt geändert am 17. Mai 2018 (BAnz AT 23.08.2018 B3), wie folgt zu ändern:

I. Anlage 1 „Anlage 1 Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme für Diabetes mellitus Typ 2“ wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.5.1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Spiegelstrich „- GLP-1-Rezeptoragonisten (Inkretinmimetika, GLP-1-Analoga)“ werden folgende Wörter ergänzt: „außer Liraglutid in der unten genannten Indikation“
- b) In Satz 3 werden hinter dem Wort „Empagliflozin“ die Wörter „oder Liraglutid“ ergänzt.

2. Nummer 1.5.3 wird wie folgt gefasst:

„Reicht die primäre Monotherapie nicht aus, um das HbA1c-Ziel zu erreichen, kann eine Kombination mehrerer Antidiabetika helfen, den Blutzucker besser zu kontrollieren. Für entsprechende Therapieregime sind Langzeitstudien zu berücksichtigen, die einen Nutzen in Bezug auf klinische Endpunkte bzw. die Langzeitsicherheit belegen. Eine Nutzen-Schaden-Abwägung muss sorgfältig vorgenommen werden.“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Januar 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken